

AGB

Kaufabwicklung &
Fahrzeugnutzung

SUPERCAR SHARING AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abwicklung und Nutzung eines Fahrzeuges

1. Geltungsbereich

Die Supercar Sharing AG, eingetragen im HR Zürich unter der UID CHE-184.767.384, betreibt die Website supercarsharing.ch, die es dem Betreiber sowie natürlichen Personen und Unternehmen, ausgewählte Fahrzeuge wie Luxuslimousinen und Sportwagen zu inserieren und gemeinschaftlich zu kaufen. Unter «Angebote oder Fahrzeuge» werden Angebote verstanden, die entweder von Mitgliedern der Plattform, oder von verifizierten Garagen aus dem Handelsnetzwerk inseriert sind. Registrierte Mitglieder können über die Plattform, Anteile an exklusiven Fahrzeugen zur Nutzung erwerben und Co-Owner (Miteigentümer) vom jeweiligen Fahrzeug werden.

Die Supercar Sharing AG bietet darüber hinaus, verfügbare Bestandsfahrzeuge welche sich bereits im Eigentum der Gesellschaft befindet. Bei Bestandsfahrzeugen werden durch Anteilskäufe, die damit verbundenen Eigentumsanteile an den Co-Owner übertragen. Die Interessenten erhalten für ihren Gesuch (Antrag), einen Co-Owner Anteilskaufvertrag, eine Kosten,- und Ersparnisanalyse des jeweiligen Fahrzeugs, eine Detailansicht der jährlichen Kosten (Versicherung, Garantie, Storage, Aufbereitung, KFZ-Steuer) sowie nach Abschluss eine notariell Bevollmächtigung der Nutzungsbewilligung des Fahrzeuges. Die Supercar Sharing AG stellt sicher, dass ein Miteigentümer-Register lückenlos geführt und fortlaufend aktualisiert wird. Dieses Register, wird nach Kaufabschluss eines Fahrzeuges, den Miteigentümern des betreffenden Fahrzeuges offengelegt. Im Miteigentümerregister ist die Anteilsnummer, die Anzahl der Anteile, der Erwerber sowie das Datum des Anteilerwerbs und das Datum der Bestätigung durch den Betreiber, vollständig vermerkt.

Im Rahmen jeglichen Vertragsverhältnisses mit der Supercar Sharing AG haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gültigkeit.

Vertragliche Ergänzungen über die Nutzung besonderer Dienste, für die eine Anmeldung bei supercarsharing.ch notwendig ist, werden rechtswirksam, sobald sich der Benutzer erfolgreich bei supercarsharing.ch angemeldet, einen Fahrzeuganteil beantragt oder sich eingeloggt hat. Der Interessent ist innerhalb von 7 Tagen ab Datum der Bestellung von Diensten zum Rücktritt berechtigt, sofern der Interessent die bestellten besonderen Dienste noch nicht in Anspruch genommen hat.

Teilrückzahlungen sind ausgeschlossen. Der Rücktritt hat schriftlich an die unten angegebene Adresse zu erfolgen.

Der Betreiber behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

2. Leistungsumfang, Kostenteilung, Versicherung und Nutzung

Die Supercar Sharing AG betreibt die Website <https://www.supercarsharing.ch>, (auch erreichbar unter <https://www.supercarsharing.com>), auf welchem Besucher und Interessenten Luxusautos, Sportwagen (Supercars), sowie Klassiker, entdecken und kaufen können. Die gelisteten Fahrzeuge werden entweder von den Händlern oder vom Betreiber als Bestandsfahrzeug eingegeben und veröffentlicht. Für deren Inhalt, sowie für die offerierten Anteile ist der Händler oder der Betreiber verantwortlich. Für die Realisierung des Kaufvertrages und der Bevollmächtigung der Fahrzeugnutzung ist ebenfalls der Betreiber der Plattform verantwortlich. Der Termin zur Übergabe der Dokumente findet unmittelbar und innerhalb von 7 Tagen nach Übernahme des Fahrzeuges statt oder bei der ersten Buchung des Co-Owners.

Die Interessenten und Co-Owner entscheiden ausschliesslich in Eigenverantwortung, ob sie ein Fahrzeuganteil erwerben wollen. Der Betreiber garantiert weder für eine erfolgreiche Finanzierung von Fahrzeugen, die sich nicht im Bestand der Supercar Sharing AG befinden, noch für deren Realisierung, wenn kein Kaufvertrag zustande kommt.

2.1 Eigentumsverhältnisse und Dokumentation

Der Betreiber Supercar Sharing AG, bleibt aus versicherungstechnischen, haftpflichtbedingten sowie sicherheitsbedingten Gründen, Haupteigentümer und Verwalter aller Fahrzeuge. Eingelöst, angemeldet und versichert, werden die Fahrzeuge auf den Namen des Betreibers - Supercar Sharing AG.

Der Betreiber stellt sicher, dass jede Transaktion über einen Miteigentumsanteil in einem entsprechenden Anteilskaufvertrag dokumentiert ist, welcher jeweils rechtskräftig vom Käufer und Verkäufer unterzeichnet ist.

Bei der Kaufabwicklung eines Anteils, verpflichtet sich der Co-Owner, neben der Zusendung eines gültigen Führer,- und Personalausweises (ID), den vorgefertigte Anteilskaufvertrag des jeweiligen Fahrzeuges zu nutzen und gegebenenfalls zu ergänzen. Dieser Anteilskaufvertrag ist rechtsgenügend und ein zentrales Dokument, damit der Miteigentümer seine Berechtigung am Fahrzeug jederzeit nachweisen kann.

2.2 Miteigentümerregister und Nutzungsvollmacht

Die Supercar Sharing AG stellt sicher, dass ein Miteigentümerregister lückenlos geführt und fortlaufend aktualisiert wird. Dieses Register, wird nach Kaufabschluss eines Fahrzeuges, den Miteigentümern des betreffenden Fahrzeuges offengelegt. Im Miteigentümerregister ist die Anteilsnummer, die Anzahl der Anteile, der Erwerber sowie das Datum des Anteilerwerbs und das Datum der Bestätigung durch den Betreiber, vollständig vermerkt.

Die entsprechende Nutzungsvollmacht erhält der Co-Owner, wenn dieser offiziell im Miteigentümerregister des Fahrzeuges eingetragen ist. Jeder Miteigentümer kann sich darüber hinaus jederzeit mit seinem entsprechenden Anteilskaufvertrag als Miteigentümer des Fahrzeuges ausweisen, sofern eine dritte Person dessen Berechtigung anzweifelt oder anfordert.

Der Miteigentümer verpflichtet sich, den Verkauf eines Miteigentumanteils über die Plattform umgehend der Supercar Sharing AG anzuzeigen, indem dieser eine Kopie des Anteilskaufvertrages zustellt.

2.3 Kostenteilung und Versicherung

Sämtliche Kosten wie Versicherung, Garantieverlängerung, Reparaturkosten sowie Services, Inspektionen, Wartungen, Aufbereitungen sowie die jährliche Motorfahrzeugsteuer, werden unter den Co-Ownern geteilt. In den meisten Fällen werden Reparaturkosten und Services von der Fahrzeuggarantie oder Werksgarantie gedeckt. Dies wird jedoch individuell kommuniziert und ist in der Offerte transparent ersichtlich. Die Rechnungspauschale für die Versicherung, Lagerung, Aufbereitung, Garantieverlängerung und Steuer, wird jährlich im Vorhinein, den Co-Ownern anteilmässig in Rechnung gestellt. Dadurch entsteht eine wirtschaftliche Kostenteilung für jeden Miteigentümer. Die Anzahl der Nutzungstage pro Kalenderjahr ist im Kaufvertrag vermerkt.

Die Co-Owner und jeder berechtigte Fahrer sind von einer Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt. Die Haftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden, mit den aufgelisteten Deckungssummen des Versicherungsvertrages. Ebenfalls eine Vollkasko-, Diebstahl- und Insassenversicherung sind inbegriffen. Der Co-Owner haftet allerdings vollumfänglich für allfällige Rechtsnachteile (Regress von Versicherung, Fahrlässigkeit etc.).

2.4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt bei verursachter Kollision, verhält sich folgendermassen:

Für Lenker von 28-35 gilt der Selbstbehalt von 10% der Schadenssumme oder mind. CHF 5'000.-

Für Lenker nach dem 35. Lebensjahr beträgt der Selbstbehalt CHF 5'000.-

Detailinformationen zur Versicherung, sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Zurich vermerkt und ist im Downloadbereich des Betreibers abrufbar.

3. Kommissionen und Gebühren

3.1 Bei Bestandsfahrzeuge (Fahrzeuge im Eigentum der Supercar Sharing AG)

Fahrzeugangebote die sich zum Zeitpunkt des Inserats, im Eigentum der Supercar Sharing AG befinden, sind als Bestandsfahrzeuge gekennzeichnet. Interessenten können hier einen Co-Owner Antrag online ersuchen. Pro Anteil wird 1% des Fahrzeugwertes als Co-Ownership zum Kaufpreis berechnet. Anzahlungen fallen bei Bestandsfahrzeuge nicht an. Separat zum Kaufvertrag, erhält der Co-Owner eine jährliche, anteilige Rechnung für die Deckung der Versicherung, Lagerung, Aufbereitung, Garantie, KFZ-Steuer und Services der Fahrzeuge. Die Zahlungen erfolgen auf das Konto der Supercar Sharing AG. Da das Fahrzeug dem Co-Owner sofort zur Verfügung steht, entstehen keine Wartezeiten zur Benutzung des Fahrzeuges.

3.2 Bei Inserierten Fahrzeugen (nicht im Eigentum der Supercar Sharing AG)

Nach erfolgreichem Abschluss des Kaufvertrages eines Fahrzeuges erhält der Händler/ Garage 100% der Gesamtsumme auf sein Konto ausbezahlt. 1% pro Anteil sind zusätzlich zum Kaufpreis als Co-Ownership Gebühr kalkuliert und gehen an den Betreiber als Kommission. Eine Anzahlung zur Reservierung eines Fahrzeuganteils kann je nach Fahrzeugmodell berechnet werden und beträgt 1% pro Anteil. Die Anzahlung wird nach Abschluss des Kaufvertrages von der Co-Ownergebühr abgezogen und wird in der Endrechnung vermerkt. Transaktionsgebühren entfallen innerhalb der Schweiz.

1% Transaktionsgebühr berechnen wir in individuellen Fällen für Länder ausserhalb der Schweiz. Wird das zuvor festgelegte Finanzierungsziel eines Fahrzeuges in einem gewissen Zeitraum nicht erreicht, entstehen dem Händler und dem Interessenten keine Kosten. Risikoträger ist hier alleine der Betreiber Supercar Sharing AG, zumal der Betreiber keine Zahlungen vor erfolgreicher 100% Finanzierung des Fahrzeuges einfordert. Das bedeutet, die Interessenten leisten erst den vollen Beitrag, wenn alle Anteile vertraglich reserviert und zugesichert wurden.

Separat zum Kaufvertrag, erhält der Co-Owner eine jährliche, anteilige Rechnung für die Deckung der Versicherung, Lagerung, Aufbereitung, Garantie, KFZ-Steuer und Services. Die Zahlungen erfolgen auf das Konto der Supercar Sharing AG.

4. Einzahlungen, Auszahlungen und Wiederverkauf

Der Interessent erklärt sich damit einverstanden, dass Supercar Sharing AG auch Dritte mit dem Inkasso der Einzahlungen seitens Interessenten und Miteigentümer auf einem Schweizer Konto beauftragen kann. Zu diesem Zweck werden, falls die Interessenten über das e-payment Gateway an einen der Zahlungsprovider weitergeleitet.

Bei einer Autofinanzierungskampagne von Fahrzeugen, die nicht Teil der Bestandsflotten sind, werden die Beträge durch die Gesellschaft Supercar Sharing AG, den Interessenten nach Zustandekommen des Kaufvertrages mit dem Händler und auch nur wenn alle Interessenten den Co-Owner-Kaufvertrag verbindlich unterzeichnet haben, in Rechnung gestellt.

Der Interessent unterzeichnet diesbezüglich nach Kaufabsicht zum Erwerb eines Anteils den anbei vorliegenden Co-Owner Kaufvertrag mit den inserierten Konditionen. Supercar Sharing AG ist daher nicht von der Finma beaufsichtigt; es besteht keine Einlagensicherung da die Supercar Sharing AG keine Einlagen der Kaufsummen über einen Zeitraum von 30 Tagen verwaltet oder akzeptiert. Die Zahlung an den Betreiber erfolgen in der Regel innert 7 Tagen nach Rechnungsstellung über das Schweizer Konto der Supercar Sharing AG.

Wenn die verbindliche Zahlung der Fahrzeuganteile der Interessenten mangels Kommunikation oder nicht getätigter Überweisung an den Betreiber der Supercarsharing.ch Plattform nicht innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen wird, trifft der Betreiber zumutbare Massnahmen, um die betroffenen Co-Owner ausfindig zu machen.

4.1 Wiederverkauf des Fahrzeuges und Haltedauer

Um die Wertminderung am Fahrzeug einzugrenzen, aber auch um den Wiederverkauf am Markt möglichst attraktiv zu halten, regelt die Gesellschaft im Co-Owner Kaufvertrag den Verkaufszeitpunkt des Fahrzeuges verbindlich mit dem Käufer ab. Die Haltedauer eines Fahrzeuges ist zeitlich unbegrenzt jedoch limitiert auf die angegebene Kilometerleistung im Kaufvertrag.

4.2 Die Supercar Sharing AG verpflichtet sich bei erfolgreichem Verkauf des Fahrzeuges, den wertkorrigierten Anteilsbetrag den Co-Owner innerhalb von 7 Tagen auszuzahlen und das Miteigentümerregister mit den getätigten Transaktionen zu aktualisieren und zu löschen.

5. Datennutzung und Datenschutz

Der Betreiber beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Der Benutzer erklärt sich durch die Anmeldung bei supercarsharing.ch oder supercarsharing.com mit den nachfolgenden Regeln zur Verwendung seiner persönlichen Informationen einverstanden:

Der Betreiber bearbeitet persönliche Informationen der Benutzer (insbesondere Kontaktdaten wie Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Adresse, Telefonnummer) auf den eigenen Websites, um das Funktionieren von supercarsharing.ch zu ermöglichen und den Kaufvertrag zu erstellen. Diese Informationen entstehen durch Angaben des Benutzers, sowie durch die Nutzung der angebotenen Dienste.

Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in elektronischer Form gespeichert werden. Die Benutzer sind einverstanden, dass der Betreiber ihre Kontaktdaten an andere Miteigentümer des Fahrzeuges weitergeben kann, um den persönlichen Austausch von Nachrichten zwischen den Benutzern zu ermöglichen. Die Co-Owner dürfen die Daten lediglich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fahrzeug nutzen und bearbeiten; eine unbefugte Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Der Betreiber ist darüber hinaus berechtigt, die erhobenen Daten an den jeweiligen e-payment-Dienstleister weiterzugeben, soweit dies zur Abrechnung entgeltpflichtiger Leistungen erforderlich ist.

Der Betreiber trifft angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten und verwendet diese Daten ausschliesslich zum Zweck der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Benutzer. Der Betreiber bewahrt Daten nur soweit und so lange auf, als dies notwendig ist.

6. Pflichten der **Co-Owner**

6.1 Übergabe des Fahrzeuges

Das Fahrzeug muss bei Abholung und Rückgabe bei einer von uns zugewiesenen Supercar Garage parkiert sein. Weitere Informationen zum genauen Standort erhalten ausschliesslich die Co-Owner des Fahrzeuges bei Übernahme. Vor Fahrtantritt wird der KM Stand von unseren Teammitgliedern protokolliert. Der Fahrzeugnutzer anerkennt, dass sich das Fahrzeug in gutem äusseren und in betriebssicheren Zustand befindet und frei von offensichtlichen Schäden ist. Er verpflichtet sich, das Fahrzeug bei jeder Übernahme auf allfällige Mängel zu überprüfen und diese entweder im Fahrtenheft zu übernehmen oder digital über [Supercarsharing.ch/kontakt](https://supercarsharing.ch/kontakt) im Formular einzureichen, damit bei der Rückgabe keine Missverständnisse oder Konflikte mit den anderen Miteigentümern entstehen. Steht einem Kunden das reservierte Fahrzeug bei Fahrtantritt nicht zum ordnungsgemässen Gebrauch zur Verfügung (z.B. wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe von anderen Co-Ownern), wird ihm die fehlende Zeit gutgeschrieben und vom anderen Co-Owner abgezogen. Ein Anspruch auf ein anderes Fahrzeug besteht hier nicht da der Reservierende auch Miteigentümer des jeweiligen Fahrzeuges ist. Jedoch besteht die Möglichkeit auch Anteile von anderen Fahrzeugen über [Supercarsharing.ch](https://supercarsharing.ch) zu erwerben. Steht das Fahrzeug wegen Panne, Unfall, Stau oder höherer Gewalt dem Betroffenen oder nachfolgenden Co-Ownern nicht zur Verfügung, können vom betroffenen Miteigentümer keinerlei Ansprüche finanzieller, zeitlicher oder anderer Art geltend gemacht werden.

6.2 Pflege des Fahrzeuges

Das Fahrzeug ist nach den Angaben des Betreibers und nach Angaben der Co-Owner zu pflegen und zu warten. Der Motorenölstand und die Funktionstüchtigkeit der Bremsen sowie die allgemeine Betriebssicherheit sind vor jeder Fahrt zu überprüfen. Trotz sorgfältiger Überprüfung der Fahrzeuge von einer unserer Supercar-Storage Partnern, ist jeder Miteigentümer für die Betriebssicherheit verantwortlich, nicht jedoch der Betreiber Supercar Sharing AG. Das Fahrzeug ist sorgfältig und gewissenhaft zu fahren und zu bedienen. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des jeweiligen Co-Owners. Das Rauchen, Essen und Trinken von Süssgetränken sind im Auto allerdings untersagt, um das Gemeinwohl der anderen Co-Owner zu schützen. Gesonderte Fahrzeuge mit z.B. Sonderlackierungen oder speziellen Spoilermonturen dürfen nicht in die Waschanlage. Für solche Fahrzeuge gibt es zusätzliche Pflegehinweise.

6.3 Benützung, Mindestalter und Berechtigung zum Lenken des Fahrzeuges

Nur Fahrzeugnutzer ab 28 Jahren, die einen Führerausweis mit mindestens 6 Jahren Gültigkeit im Original vorweisen können, dürfen das Fahrzeug auch nutzen. Von Supercar Sharing gekennzeichnete Special Cars, limitierte Fahrzeuge und Hypercars, erhalten eine Lenkberechtigung ab 35 Jahren und mindestens 10 Jahre Lenkerfahrung. Transporte von Waren, Tieren oder Gefahrenstoffen, Fahrkurse oder Schleuderkurse, Geländeeinsätze oder Renneinsätze werden nicht empfohlen! Sämtliche Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die anderen Co-Owner. Es dürfen keine Teile montiert oder demontiert/ausgetauscht werden da durch eine solche Aktion oftmals der Garantieanspruch verloren geht.

Wenn es sich um eine sogenannte «Unerlaubte Fahrt» gemäss den AVBs (Allgemeine Versicherungsbedingungen) der Zürich Versicherung handelt, gewähret der Versicherungspartner keine Deckung.

6.3.1 Definition „Unerlaubte Fahrten“ laut AVB

Die Haftpflicht des Lenkers, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt, unerlaubt Personen mitnimmt oder von Personen, die dem Lenker das versicherte Fahrzeug überlassen, obwohl sie diese Mängel hätten erkennen können. Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich oder behördlich nicht bewilligt sind und die Haftpflicht von Personen, die das anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwenden, zu denen sie nicht ermächtigt sind.

6.4 Reparaturen und Service

Im Inland dürfen Reparaturen sowie Wartung, Inspektion und Servicearbeiten nur mit dem Einverständnis des Betreibers von offiziellen Markenvertretern ausgeführt werden. Das Team von Supercar Sharing achtet hierbei auf die richtige Auswahl von lizenzierten oder offiziellen Hersteller-Garagen und sind bestens in der Schweiz verknüpft. Pannen sollten nur vom offiziellen Pannendienst, oder von offiziellen Markenvertretern ausgeführt werden. Lässt der Co-Owner die genannten Arbeiten von anderen Personen ausführen, trägt er die Kosten allein, auch riskiert man den Verlust der Werksgarantie am Sportwagen, weswegen wir nicht autorisierte Reparaturen, nicht gestatten.

Der Co-Owner kann keine Treibstoff-, Reinigungs-, Abschleppkosten und Ersatzfahrzeuge oder andere Umtriebe und Unkosten gegenüber anderen Miteigentümern geltend machen.

6.5 Unfall und andere Schadenfälle, sowie Bussen und Fahrverbote

Alle Schadenfälle sind unverzüglich dem Betreiber zu melden. Die Deckungssumme für Fahrzeuge ist in den AVBs des Versicherungspartners in der Entschädigungstabelle unter dem Punkt 203.2 vermerkt. Es ist in allen Fällen ein Schadenformular auszufüllen. Aufgrund von fahrlässiger Handhabung verursachte Betriebsschäden (z.B. selbst verursachte Reifenschäden, Falschbetankung, mechanisch verursachte Schäden durch falsche Handhabung) und die damit verbundenen Folgekosten sind nicht durch die Versicherung gedeckt und werden vollumfänglich vom verursachenden Eigentümer verrechnet. Dies gilt auch für Schäden am Fahrzeug durch Überdrehung des Motors, Verschalten, Kavaliertests (Launch-Control), übermässiger Reifenverschleiss oder jeglicher Art der Fehlmanipulation. Diese Schäden können mittels Computer nachgewiesen werden. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug sicher abgeschlossen und abgestellt wird.

Während der Fahrt ist zu jeder Zeit das Strassenverkehrsgesetz zu beachten. Die Polizei meldet Verkehrsbussen und Verletzungen der Verkehrsregeln durch den Miteigentümer immer dem Miteigentümer selbst. Für vom Miteigentümer unbemerkte oder verheimlichte Schäden am Fahrzeug, die nach erfolgter Rückgabe festgestellt werden, kann der Betreiber den Miteigentümer bis zur nächsten Fahrzeugnutzung noch nachträglich haftbar machen. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Unfalls sowie bei Alkohol- oder Drogen bedingter Fahruntüchtigkeit entfallen jegliche Selbstbehalt Ausschlüsse und der Eigentümer kann für alle Schäden haftbar gemacht werden. Wer unnötig in einer Stadt mehrere Runden fährt und Lärm verursacht und dadurch ein Fahrverbot für das Fahrzeug zu Lasten anderer Miteigentümer entsteht, wird pauschal mit 1.000.- CHF Umtriebskosten bestraft.

6.6 Rückgabe des Fahrzeuges

Der Eigentümer verpflichtet sich, das Fahrzeug gegenüber den anderen Miteigentümern und dem Betreiber zum vereinbarten Zeitpunkt in tadellosen Zustand, mit allen Dokumenten und Zubehör am vereinbarten Standort zurückzugeben. Der Schlüssel wird dann im hinterlegten Safe eingelegt oder einem Mitarbeiter von Supercar Sharing übergeben. Abbestellung oder Verlängerung des Fahrzeuges haben mindestens 48 Stunden vor Antritt bzw.

Ende über den digitalen Kalender des Betreibers zu erfolgen und auch nur, wenn keine anderen Reservationen von Eigentümern vorliegen.

Wird das Fahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht, oder deckt der Anteil nicht die effektiv vereinbarte Nutzungsdauer (z.B. 30 Tage Nutzung im Jahr) so wird eine Strafgebühr angemessen am Anteil und der überzogenen Nutzungszeit dem Miteigentümer verrechnet. Grund für diese Strafgebühr ist unfaires Verhalten gegenüber anderen Miteigentümern des Fahrzeuges. Der verursachende Eigentümer hat für alle daraus entstehenden Massnahmen aufzukommen und trägt sämtliche daraus entstehenden Kosten.

6.7 Treibstoff

Die Rückgabe ist mit vollem Tank zu erledigen. Es dürfen nur die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Treibstoffe wie z.B. Bleifrei 98 oder V-Power getankt werden.

6.8 Fahrten im Ausland

Fahrten im Ausland sind erlaubt. Die Co-Owner tragen hierbei selbst die Verantwortung, wo sie mit dem Fahrzeug fahren. Jedoch sind nicht alle Länder laut Versicherungsbedingungen gestattet. Nicht erlaubte Länder, sind in der Versicherungskarte des Fahrzeuges gekennzeichnet oder in den *AVB der Zürich Versicherung im Art.3 - Örtliche Geltung* - vermerkt. Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas eintreten. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten wird die Befahrung untersagt oder der Versicherungsschutz gilt nicht:

Weissrussland, Moldawien, Montenegro, Kosovo, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Bulgarien, Rumänien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien. Wir empfehlen dennoch den Eintritt in anderen, nicht benannten Schwellenländern, oder Schwellenregionen zu unterlassen da marode Strassen, erhöhte Bandenkriminalität und eine defizitäre Infrastruktur Schäden am Sportwagen verursachen können.

Für weite Strecken können Co-Owner die professionellen Sportwagen-Transportservices von Supercar Sharing und Partner, in Anspruch nehmen oder buchen. Eine Solche Transportbuchung muss mindestens 30 Tage vorher

gebucht werden. Die Rechnung für den Transport trägt der jeweilige Co-Owner allein.

Bei Verstößen hat der verursachende Co-Owner, für alle daraus entstehenden Massnahmen aufzukommen und trägt sämtliche daraus entstehenden Kosten, falls durch die Versicherung der Anspruch auf Selbstbehalt entfällt.

6.9 Vermietung

Das Vermieten des Fahrzeuges wird generell untersagt, um das Fahrzeug und die weiteren Co-Owner zu schützen.

6.10 Verkauf von Anteilen

Das Fahrzeug darf nicht ohne das Einverständnis der anderen Co-Owner und dem Haupteigentümer (Verwaltung) Supercar Sharing AG verkauft werden. Das Team von Supercar Sharing schreibt allerdings eine Verkaufsanweisung an die Co-Owner aus, wann der Wiederverkauf eines Fahrzeuges stattfinden wird (4.1 Wiederkauf und Haltedauer). Mit dieser Anweisung wird veranlasst, den eventuellen Wertverlust am Fahrzeug einzugrenzen und den Wiederverkauf anhand der gefahrenen Kilometer und dem Zustand des Fahrzeuges, am Markt zu ermöglichen. Die Verkaufsanweisung (Wiederverkauf) ist im Co-Owner Kaufvertrag festgelegt, um spätere Konflikte zu vermeiden. Supercar Sharing hat jedoch das Recht, das Fahrzeug bei erheblichen Fahrzeugmängel, dessen Instandsetzung bei allen beteiligten Parteien mit finanziellen Verlusten verbunden wären, zum bestmöglichen Verkaufspreis am Markt zu verkaufen. Einem solchen Fall müssen nachweisliche Offerten oder Schadensbewertungen von einer unabhängigen Garage vorgelegt werden. Danach tritt wie in Punkt 4.2 definiert, die wertkorrigierte Auszahlung des Anteilsbetrages an die Co-Owner in Kraft.

6.10.1

Jedes von Supercar Sharing zugelassene Fahrzeug, ist zudem vor dem unrechtmässigen Verkauf durch die Zulassungsstelle durch einen Code geschützt. Damit sichern wir uns und alle Co-Owner des Fahrzeuges ab.

Der Co-Owner hat jedoch jederzeit das Recht, seine Anteile am Fahrzeug über die Plattform des Betreibers zu inserieren oder zu verkaufen. Der Co-Owner verpflichtet sich seine Verkaufsabsicht umgehend dem Betreiber mitzuteilen, um eine Wertschätzung der Anteile vorzunehmen und um den rechtsgültigen Verkauf der Anteile in die Wege zu leiten. Der Betreiber verpflichtet sich bei

erfolgreichem Verkauf der Anteile, den vereinbarten Anteilsbetrag dem vorherigen Co-Owner innerhalb von 7 Tagen auszuzahlen und das Miteigentümerregister mit den getätigten Transaktionen zu aktualisieren. Dabei wird der vorheriger Co-Owner aus dem Miteigentümerregister gestrichen und eine Position für den neuen Co-Owner im Register eingetragen.

7. Haftung

Der Betreiber übernimmt keine Verantwortung und Haftung für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen sowie für den eventuellen Missbrauch von Informationen.

Jede Haftung für wirtschaftliche, körperliche oder immaterielle Schäden, die sich aus der Nutzung von supercarsharing.ch ergeben, ist grundsätzlich ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Betreiber bemüht sich, den Betrieb der Dienstleistungen sicherzustellen, kann jedoch nicht die ununterbrochene Verfügbarkeit garantieren. Eine Haftung für technisch bedingte Übertragungsverzögerungen oder Ausfälle ist ausgeschlossen.

Der Betreiber behält es sich vor, Teile oder die gesamten Dienstleistungen zu verändern oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Der Betreiber haftet nicht für den unbefugten Missbrauch von persönlichen Nutzerdaten durch Dritte.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist von den Parteien durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

9. Rücktrittsrecht

Interessenten sind berechtigt, einen Anteilskaufvertrag innerhalb von 3 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, sofern die Fahrzeugfinanzierung noch nicht in Kraft

getreten ist. Eine Teilauszahlung nach Abschluss eines verbindlichen Kaufvertrages mit dem Händler ist ausgeschlossen da ansonsten die gesamte Fahrzeugfinanzierung scheitert. Die Widerrufung hat durch eine schriftliche Mitteilung an supercarsharing.ch - Supercar Sharing AG Badenerstrasse 549, 8048 Zürich zu erfolgen mit einer Kopie des Schreibens an office@supercarsharing.ch. Rückzahlungen erfolgen durch Gutschrift auf das Konto des Anteilkäufers auf dem ursprünglich gewählten Zahlungsweg.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle weiteren Vereinbarungen der Benutzer mit dem Betreiber ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Zürich.

V.05.2022

